

Reglement öffentliche Sicherheit

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1,1994/01.01,2003 (FFG)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.94/01.01.2003 (FFV)

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Artikel 1

Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr rettet Personen, Tiere und Sachwerte und bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.
- ² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 2

Feuerwehrdienstpflicht

- ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Frauen und Männer, welche das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und weiterhin aktiven Feuerwehrdienst leisten wollen, können diesen bis zum gesetzlichen Maximum gemäss FFG unter Voraussetzung der Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen weiterführen. Sold und Versicherung werden durch die Feuerwehr übernommen. Allfällige jüngere Ehepartner werden weiterhin von der Ersatzabgabe befreit.
- ⁴ Mitglieder von Jugendfeuerwehren können vorher aufgenommen werden

Artikel 4

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Kommission öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.
- ⁴ Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann die aktive Feuerwehrdienstleistung in einer Nachbargemeinde bewilligen. Die resp. der Pflichtige bezahlt in diesem Fall keine Ersatzabgabe.

Artikel 5

Ärtzlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, haben im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.

Weiterbildung

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Bestandene Kurse begründen keinen Anspruch auf Beförderung im Grad.

Artikel 7

Kader und Fachleute

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Feuerwehrdienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Feuerwehrdienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Artikel 8

Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrdienstleistenden haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu feuerwehrdienstlichen Zwecken verwendet werden und ist Eigentum der Gemeinde.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden
- e) verheiratete, ungetrennte Personen und Personen in eingetragener, ungetrennter Partnerschaft, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstleistende rekrutieren, kann sie Ehepartner und eingetragene Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten.

Artikel 10

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstleistenden mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit persönlich zuzustellen und ist somit verbindlich.

Artikel 11

Obligatorium und Entschuldigungen

- ¹ Der Besuch der Übungen und Probefahrten ist gemäss Art. 31 des FFV obligatorisch.
- ² Unentschuldigtes Fernbleiben von publizierten Übungen wird gebüsst.
- ³ Entschuldigungsgesuche sind spätestens 14 Tage nach der Übung schriftlich oder online (nicht per sms) mit Begründung der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- ⁵ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit (z.B. Militär, Zivilschutz, Beruf, Ferien).
- ⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13

Feuerwehrkommandant/in

- ¹ Der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Einsatzleiterin / dem Einsatzleiter steht, unter Einräumen der Delegationsbefugnis, das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Sie oder er ist befugt auswärtige Hilfe von Feuerwehren oder Dritten anzufordern.
- ³ Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 15

Betriebsfeuerwehren

- ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

III. FINANZIERUNG

Artikel 16

Grundsatz der Finanzierung

- ¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der GVB, Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr, Rückerstattung von Einsatzkosten, Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Artikel 17

Ersatzabgabe

- ¹ Personen die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Der Feuerwehrpflicht unterstellten, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, deren Partner beide dienstpflichtig sind jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrages jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Artikel 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a, b, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) verheiratet, ungetrennte Personen und Personen in eingetragener ungetrennter Partnerschaft, deren Partner/in das 50. Altersjahr zurückgelegt hat.

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14, Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 20

Einsatzkosten

- ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Kostenverrechnung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

IV. ZIVILSCHUTZ

Artikel 22

Zivilschutzorganisation

¹ Die Aufgaben der Zivilschutzorganisation sind dem Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Region Aarberg übertragen.

Schutzraumsteuerung

² Die Steuerung des privaten Schutzraumbaues sowie öffentlicher Schutzplätze und die Verwendung des Ersatzbeitragsfonds obliegen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weiterhin der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 23

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin, dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) wählt gemäss Organisationsreglement die Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit,
- d) ernennt auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin, des Regierungsstatthalter die Feuerwehrkommandantin resp. den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreterin resp. Stellvertreters,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) setzt auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) legt jährlich den Steuersatz der Ersatzabgabe fest.
- i) ist für die Steuerung des privaten Schutzraumbaus und der damit verbundenen Aufgabe (Zuweisungsplanung) verantwortlich,
- j) entscheidet über Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Kommission öffentliche Sicherheit.

Kommission öffentliche Sicherheit

Die Kommission öffentliche Sicherheit besteht aus 5-7 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Nach Bedarf kann die Kommission öffentliche Sicherheit Fachleute als Beraterin oder Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Artikel 25

Obliegenheiten der Kommission öffentliche Sicherheit

Die Kommission öffentliche Sicherheit:

- a) koordiniert die Aufgaben der Feuerwehr,
- b) bereitet die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement vor,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und deren Stellvertretungen,
- d) entscheidet, ob eine Feuerwehrdienstpflichtige oder ein Feuerwehrdienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzpflicht,
- f) ernennt und entlässt Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten,
- g) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- h) entscheidet über Gesuche für spezielle Entschuldigungen und längere Abwesenheiten,
- i) verfügt Bussen bei unentschuldigter Absenz von Feuerwehrdienstübungen,
- j) bestimmt wer Kurse zu besuchen hat,
- k) erstellt das Jahresbudgets im Bereich der Feuerwehr.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Strafen

- Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis CHF 5'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Die Bussen sind für die Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung gemäss Art. 47 49 FFG bleibt vorbehalten.
- ⁴ Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Kommission öffentliche Sicherheit sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Artikel 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden aufgehoben

 a) Reglement öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 03.12.2001

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019.

3255 Rapperswil BE, 17. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSIWL BE

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat das Reglement öffentliche Sicherheit vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 17. Mai 2019 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 17. Juli 2019

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

Sandra Guggisberg

Anhang I

Der Gemeinderat Rapperswil BE erlässt, gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit folgende Ausführungsbestimmungen:

Organisation und Pflichten

Artikel 1 Die Wehrdienste Rapperswil BE bestehen aus folgenden Einheiten:

- Stab
- Pikettzug
- Löschzug
- Artikel 2 Die Bestände richten sich nach den Beitragsbestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (VBS/ABS) und Beilage.
- Artikel 3 Alle Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader. Atemschutzgeräteträger, Elektriker, Maschinisten und Sanitäter sind Fachleute und gehören nicht zum Kader.

Pflichten

Artikel 4 Feuerwehrangehörige:

Alle Feuerwehrangehörigen haben folgende Pflichten:

- a) Verantwortungsbewusstes Mitwirken in der Feuerwehr
- b) Bereitschaft zur Ernstfallbewältigung
- c) Regelmässiger Besuch der Übungen
- d) Bereitschaft zur Weiterbildung in Kursen
- e) Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdiensten und Probefahrten
- f) Diszipliniertes und anständiges Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Unterstellten und Dritten
- g) Sorgfältiger Umgang mit feuerwehreigenem oder feuerwehrfremden Material und Eigentum
- h) Verzicht auf Alkohol und Drogen während des Dienstbetriebes
- i) Übernahme der ihrer Funktion entsprechenden Pflichten
- j) Bereitschaft Alarmierungsmittel zu tragen (Pager, Natel) und/oder am Telefonalarm angeschlossen zu sein

Artikel 5 Kommandant / Kommandant Stv.

- a) Sind Mitglieder des Kommandos
- b) Absolvieren die Ausbildung zum Kommandanten
- c) Leiten die Feuerwehr
- d) Können bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen
- e) Treffen die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann
- f) Vertreten die Feuerwehr nach aussen
- g) Planen und überwachen die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung
- h) Stellen die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher
- i) Tragen die Budgetverantwortung
- j) Entscheiden, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken
- k) Sind befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen oder sich sonst undiszipliniert verhalten
- Pflegen die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) der Feuerwehr
- m) Leiten die entsprechenden Sitzungen
- n) Sind für die Feuerwehr unterschriftsberechtigt
- o) Überwachen die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen
- p) Erstellen das jährliche Budget und die Investitionsplanung
- q) Planen Probefahrten
- r) Verantworten die Rekrutierung neuer Angehöriger der Feuerwehr
- s) Erstellen der Einsatz- und Personalabrechnungen
- t) Stellen den Kontakt zu den Behörden und Verwaltungen sicher

Artikel 6 Offiziere / Unteroffiziere

- a) Leiten stufengerechte Einsätze
- b) Sind verantwortlich, dass sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden
- c) Informieren ihre Vorgesetzten laufend über besondere Vorkommnisse
- d) Setzen die Vorgaben des Ausbildungschefs unter Einhaltung der Reglemente um
- e) Stellen die materielle Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen sicher

Artikel 7 Chef Ausbildung:

- a) Ist Stufengerecht ausgebildet
- b) Besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- c) Stellt Anträge zur Beschaffung von Ausbildungsmaterial
- d) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil
- e) Wirkt bei der Erstellung des jährlichen Übungsprogramms mit
- f) Überwacht dass die Ausbildungsziele erreicht werden

Artikel 8 Chef Atemschutz:

- a) Absolviert die Ausbildung zum Ef1 plus ASGT
- b) Besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- c) Stellt Anträge zur Beschaffung von Atemschutz-Material
- d) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil
- e) Überwacht die geforderten Atemschutz-Vorgaben
- f) Überwacht die ärztlichen Tauglichkeitsprüfungen
- g) Trägt die Verantwortung zur Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials

Artikel 9 Chef Einsatzplanung:

- a) Absolviert die Ausbildung zum Ef1
- b) Besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil
- d) Stellt die Einsatzplanung bei schwierigen und abgelegen Objekten sicher
- e) Aktualisiert die vorhandenen Einsatzpläne auf den neusten Stand

Artikel 10 Chef Material:

- a) Besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- b) Stellt Anträge zur Materialbeschaffung
- c) Nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil
- d) Führt das Inventar der gesamten Feuerwehr
- e) Koordiniert die Materialbeschaffungen
- f) Ist für die Bestellungen verantwortlich
- g) Ist zuständig für die Anschaffung und Kontrolle von Verbrauchsmaterial
- h) Veranlasst Reparaturen bei Geräten und Fahrzeugen
- i) Ist zuständig für die Ausrüstung und Rücknahme von persönlichem Material
- j) Trägt die Verantwortung zum Unterhalt des Feuerwehrmaterials

Artikel 11 Chef Arbeitssicherheit:

- a) Absolviert die Ausbildung zum Ef1
- b) Hilft mit bei der Beschaffung von sicherheitskonformen Arbeitsmitteln und Schutzausrüstung
- c) Überprüft ob die vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden

Artikel 12 Chef Elementar:

- a) Kennt die lokalen Gefahrengrundlagen
- b) Stellt die Ausbildung für Elementarereignisse sicher
- c) Beobachtet vor Ort die Entwicklung des Ereignisses

Artikel 13 Chef Alarmierung:

- a) Aktualisiert die Telefonnummern zur Alarmierung
- b) Betreibt die Plattform der Mutationsstelle der Kantons Polizei
- c) Überwacht Probealarme
- d) Besucht Fachdienstkurse

Artikel 14 Chef Verkehr:

- a) Besucht Fachdienstkurse
- b) Erstellt Umleitungskonzepte für Verkehrsknotenpunkte
- c) Stellt die Fachgerechte Ausbildung der AdF sicher

Artikel 15 Einsatzleiter:

Der Einsatzleiter leitet den Ersteinsatz innerhalb des Gemeindegebietes. Ihm obliegt insbesondere

- a) Sicherstellung eines effizienten Personaleinsatzes
- b) Führung der Einsatzbereiche und Personalrapporte zuhanden des Chef Pikettzug
- c) Verantwortung für die Erstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Geräten nach einem Einsatz
- d) Meldung an den Materialwart über Beschädigungen, Mängel und Verluste

Artikel 16 Ergänzend zu vorstehenden Pflichten gelten die Aufgaben in den Weisungen und Handbüchern der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Inkrafttreten Dieser Anhang I tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rapperswil BE an seiner Sitzung vom 1. Juli 2019 beschlossen.

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob Sand

andra Gudgisberg

Anhang II

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rapperswil BE erlässt gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rapperswil BE folgende Ausführungsbestimmungen

I. Entschädigungen, Sold

Artikel 1 Entschädigungen

Für jährliche Pauschalentschädigungen sowie Entschädigungen für

- Kursbesuche
- Sitzungsgelder
- Kommandantenrapporte
- Feuerwehreinsätze

gelten die im Personalreglement der Gemeinde Rapperswil BE festgelegten Ansätze.

Artikel 2 Sold

Die Soldansätze sind im Personalreglement der Gemeinde Rapperswil BE geregelt.

II. Bussen

- Artikel 3 ¹ Gemäss Art. 11 des Reglements öffentliche Sicherheit wird jedes unentschuldigte Fernbleiben von den Übungen bestraft. Entschuldigungen sind in begründeten Fällen bis spätestens vierzehn Tage nach der Übung, in jedem Fall aber schriftlich oder online an das Kommando zu richten.
 - ² Gesuche für spezielle Entschuldigungen und längere Abwesenheiten sind der Kommission öffentliche Sicherheit einzureichen.
 - ³ Das Fernbleiben bei Probefahrten ohne Ersatz wird wie das unentschuldigte Fernbleiben von den Übungen gebüsst.
 - ⁴ Für nicht oder nicht genügend entschuldigtes Fernbleiben von den Übungen und Probefahrten gilt folgender Bussentarif:

Pro Absenz CHF 50.00

- ⁵ Bussen werden, sofern es der Totalbetrag zulässt, grundsätzlich vom zur Auszahlung gelangenden Sold abgezogen. Bei ungenügendem Soldbetrag erfolgt eine Bussenverfügung durch die Kommission öffentliche Sicherheit.
- ⁶ Die Kommission öffentliche Sicherheit kann bei Bedarf Kompensationsübungen vorsehen.
- ⁷ Im Übrigen werden Disziplinarvergehen nach deren Schwere beurteilt und bestraft. Im Wiederholungsfalle werden die Strafen angemessen erhöht.

III. Einsatzkosten der Feuerwehr

Für Feuerwehreinsätze werden die Kosten gemäss Feuerwehrweisung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 01.01.2008 verrechnet.

Inkrafttreten Dieser Anhang II tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rapperswil BE an seiner Sitzung vom 19. Februar 2024 beschlossen.

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE Die Präsidentin Die Sekretärin

Jolanda Streun Sandra Guggisberg